

**Eigenbetriebssatzung der Eigenbetriebe  
der Gemeinde Großenlüder**

**vom 05. November 1998**

**bekannt gegeben im Lüdertalboten Nr. 47/1998**

**einschließlich der 1. Änderung vom 07.09.2000  
bekannt gegeben im Lüdertalboten Nr. 41/2000**

**einschließlich der 2. Änderung vom 27.09.2007  
bekannt gegeben im Lüdertalboten Nr. 43/2007**

# **Eigenbetriebssatzung der Eigenbetriebe** **der Gemeinde Großenlүder**

## **§ 1**

### **Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs**

- (1) Die Einrichtungen zur „Wasserversorgung“ sowie die „Entsorgung des Abwassers“ werden zu einem Eigenbetrieb zusammengeschlossen und nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geföhrt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist es, die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser und die Entsorgung des Abwassers im Gemeindegebiet sicherzustellen.

Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernde und ihn wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäft betreiben.

- (3) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

## **§ 2**

### **Name des Eigenbetriebs**

Der Eigenbetrieb föhrt die Bezeichnung „Gemeindewerke Großenlүder“.

## **§ 3**

### **Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes betręgt 1.431.600,00 €, davon 715.800,00 € für die „Wasserversorgung“ und 715.800,00 € für die „Entsorgung des Abwassers“.

## **§ 4**

### **Betriebsleitung**

- (1) Der Gemeindevorstand bestellt zur Leitung des Eigenbetriebs zwei gleichgeordnete Betriebsleiter, und zwar einen Kaufmännischen Betriebsleiter und einen Technischen Betriebsleiter; sie föhren die Bezeichnung Kaufmännischer Betriebsleiter bzw. Technischer Betriebsleiter.
- (2) Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Technische Betriebsleiter nach Anhörung des Bürgermeisters.
- (3) Die Aufgaben der Betriebsleitung richten sich nach dem Eigenbetriebsgesetz (§ 4 EBG) und den Regelungen dieser Satzung. Ihr obliegen insbesondere die in § 7 EGB aufgeführten Angelegenheiten, wenn die dort genannten Werte nicht erreicht werden. Der Gemeindevorstand regelt mit Zustimmung der Betriebskommission die Geschäftsverteilung durch eine Geschäftsordnung.

## **§ 5**

### **Vertretung des Eigenbetriebes**

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Gemeinde in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht der Entscheidung der Gemeindevertretung obliegen.
- (2) Die Vertretung erfolgt durch die Betriebsleiter gemeinschaftlich, bei Verhinderung eines Betriebsleiters kann er von seinem Vertreter im Rahmen seiner Zuständigkeit vertreten werden.
- (3) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; im Rahmen der laufenden Betriebsführung werden sie gemeinschaftlich von den nach Abs. 2 Vertretungsberechtigten oder von diesen besonders bestellten Vertretern abgegeben. Im übrigen sind sie nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Gemeindevorstands handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel der Gemeinde versehen sind (§ 71 HGO). Auf die Vorschriften des § 3 Abs. 4 EBG wird besonders verwiesen.
- (4) Im Rahmen der laufenden Betriebsführung kann die Betriebsleitung auch einzelne Betriebsangehörige zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften in der Form des vorstehenden Abs. 3 Satz 1 ermächtigen.
- (5) Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer allgemeinen Vertretungsbefugnisse werden durch den Gemeindevorstand öffentlich bekanntgemacht.
- (6) Die Vertretungsberechtigten unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes.
- (7) Bei Erklärungen Dritter in Angelegenheiten des Eigenbetriebes gegenüber der Gemeinde genügt die Abgabe gegenüber der Betriebsleiter oder gegenüber dem nach der Geschäftsordnung zuständigen und nach Abs. 5 bekanntgemachten Vertretungsberechtigten.

## **§ 6**

### **Allgemeine Aufgaben der Betriebsleitung**

- (1) Die Betriebsleiter leiten den Eigenbetrieb aufgrund der Beschlüsse der Gemeindevertretung und der Betriebskommission in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, soweit nicht durch die Hessische Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Den Betriebsleitern obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung, die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Anlagenachweises, des Lageberichts und der Erfolgsübersicht sowie die Zwischenberichterstattung.
- (2) Die Betriebsleiter haben die Betriebskommission über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Dem Bürgermeister haben sie den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Anlagenachweises, des Lageberichts und der Erfolgsübersicht, die vierteljährlichen Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik sowie etwaige bedeutsame Kostenrechnungen des Eigenbetriebes zur Kenntnis zu bringen.

## § 7 Betriebskommission

- (1) Der Betriebskommission gehören an:
1. 3 Mitglieder der Gemeindevertretung und die gleiche Anzahl von Stellvertretern, die von dieser auf die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte zu wählen sind,
  2. kraft ihres Amtes
    - a) der Bürgermeister oder in seiner Vertretung ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Gemeindevorstandes

2 weitere Mitglieder des Gemeindevorstandes und die gleiche Anzahl von Stellvertretern, die von diesem zu benennen sind.
  3. 2 Mitglieder des Personalrates des Eigenbetriebes und die gleiche Anzahl von Stellvertretern, die auf dessen Vorschlag von der Gemeindevertretung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer der Wahlzeit des Personalrates gewählt werden.
  4. Der Betriebskommission sollen weitere 3 wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen angehören, die von der Gemeindevertretung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt werden.
- (2) Für die Mitglieder der Betriebskommission nach Abs. 1 Nr. 1, Abs. 1 Nr. 2 b kann das benennende Organ eine Vertretungsregelung beschließen.
- (3) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter. An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Sie ist verpflichtet, der Betriebskommission auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.
- (4) Die Betriebskommission berät und beschließt in Sitzungen, die in der Regel nicht öffentlich sind.

## § 8 Aufgaben der Betriebskommission

- (1) Die Aufgaben der Betriebskommission richten sich nach dem Eigenbetriebsgesetz (§ 7 EBG).
- (2) Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleiter und bereitet die nach dem Eigenbetriebsgesetz und dieser Satzung erforderlichen Beschlüsse der Gemeindevertretung vor.
- (3) Die Betriebskommission hat einer Maßnahme der Betriebsleitung zu widersprechen, wenn sie das Recht verletzt oder das Wohl der Gemeinde oder des Eigenbetriebes gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die strittige Angelegenheit entscheidet der Gemeindevorstand.

- (4) Die Betriebskommission ist, unbeschadet der Bestimmung in Abs. 2, für folgende Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören:
1. Stellungnahme zum Wirtschaftsplan und Vorlage an den Gemeindevorstand zur Weiterleitung an die Gemeindevertretung;
  2. Stellungnahme zu den Vorschlägen der Betriebsleitung für die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen und der allgemeinen Tarife;
  3. Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert 0,5 v.H. des Stammkapitals gem. § 3 der Betriebssatzung im Einzelfall übersteigt;
  4. Verfügungen über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs.1 EBG) gehören, deren Wert im Einzelfall 5.110,00 € nicht überschreitet, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, soweit sie nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit oder wegen des Wertes des Vermögensgegenstandes durch diese Satzung (§ 10) der Gemeindevertretung zugewiesen ist;
  5. Stellungnahme zum Jahresabschluß, zum Lagebericht und zum Vorschlag für die Gewinnverwendung;
  6. Stellungnahme zur Einstellung, Beförderung und Entlassung von Mitarbeitern des Betriebes;
  7. Vorschlag für den Prüfer für den Jahresabschluß;
  8. Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites und den Abschluß von Vergleichen, wenn sie größere Bedeutung haben;
  9. Zustimmung zu Verträgen von größerer Bedeutung; insbesondere über den Bezug von Fremdwasser durch den Eigenbetrieb;
  10. Stundung von Forderungen ab 2.560,00 € im Einzelfall. Über im Betrag niedrigere Stundungen entscheidet die Betriebsleitung;
  11. Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu 5.110,00 € im Einzelfall.
  12. Aufnahme von Krediten für den Eigenbetrieb im Rahmen des durch die Gemeindevertretung beschlossenen Wirtschaftsplanes.
- (5) Durch Änderung der Betriebssatzung kann die Gemeindevertretung der Betriebskommission zusätzlich Angelegenheiten übertragen.  
Die in der Satzung festgelegten Rechte der Gemeindevertretung oder des Gemeindevorstands dürfen jedoch dadurch nicht geschmälert werden.
- (6) Die Betriebskommission hat den Gemeindevorstand über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

- (7) In den in Abs. 4 genannten Angelegenheiten kann die Betriebsleitung in dringenden Fällen, wenn die vorherige Entscheidung der Betriebskommission nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen. Hiervon hat sie dem Vorsitzenden der Betriebskommission unverzüglich Kenntnis zu geben.

## **§ 9**

### **Aufgaben des Gemeindevorstands**

- (1) Der Gemeindevorstand sorgt dafür, daß die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes mit den Planungen und Zielen der Gemeindevertretung im Einklang stehen. Erfüllt die Betriebskommission eine ihr durch das Eigenbetriebsgesetz oder die Betriebsatzung zugewiesene Aufgabe nicht, so fordert sie der Gemeindevorstand unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erfüllung der Aufgabe auf; nach ergebnislosem Ablauf der Frist übernimmt der Gemeindevorstand die Aufgabe und entscheidet anstelle der Betriebskommission.
- (2) -gestrichen-
- (3) Der Gemeindevorstand hat einen Beschluß der Betriebskommission aufzuheben, wenn dieser das Recht verletzt; er kann ihn ändern, soweit er gegen die Planungen und Ziele der Gemeindeverwaltung verstößt (§ 8 Abs. 2 EBG).
- (4) Der Gemeindevorstand regelt das Verfahren und den Geschäftsgang der Betriebskommission durch eine Geschäftsordnung.

## **§ 10**

### **Aufgaben der Gemeindevertretung**

- (1) Die Gemeindevertretung als das oberste Organ der Gemeinde hat insbesondere nach Maßgabe der §§ 127 und 127 a HGO über alle Grundsätze zu entscheiden, nach denen der Eigenbetrieb der Gemeinde gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden soll. Auf die ihr nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Betriebsatzung zustehenden Entscheidungen darf sie nicht verzichten.
- (2) Sie ist insbesondere zuständig für:
1. Erlaß und Änderung der Betriebssatzung;
  2. Wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebes;
  3. Verschmelzung mit anderen Eigenbetrieben oder Umwandlung in eine andere Rechtsform;
  4. Beschlußfassung über den Wirtschaftsplan nach § 15 EBG;
  5. Festsetzung der allgemeinen Lieferungsbedingungen und der allgemeinen Tarife (Gebühren);
  6. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 8 EBG;

7. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EBG) gehören, deren Wert im Einzelfall 5.110,00 € übersteigt;
8. Entscheidung über die Verminderung des Eigenkapitals gem. § 11 Abs. 4 EBG;
9. Übernahme von neuen Aufgaben, insbesondere Angliederung sonstiger Unternehmen und Einrichtungen der Gemeinde, die nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten, jedoch wirtschaftlich oder technisch mit dem Eigenbetrieb im Zusammenhang stehen;
10. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlußfassung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen;
11. Genehmigung der Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern der Betriebskommission (und deren Stellvertretern) oder dem Betriebsleiter nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 und des § 6 Abs. 9 EBG);
12. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluß.
13. Niederschlagung und Erlass von Forderungen über 5.110,00 € im Einzelfall.
14. Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten.

### **§ 11 Personalangelegenheiten**

- (1) Die Betriebsleiter und die beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten werden unbeschadet des Abs. 2 nach Anhörung der Betriebskommission vom Gemeindevorstand als Bedienstete der Gemeinde eingestellt, angestellt, befördert und entlassen.
- (2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Eigenbetriebes.

### **§ 12 Kassen- und Kreditwirtschaft**

Die für den Eigenbetrieb einzurichtende Sonderkasse wird mit der Gemeindekasse verbunden; die Geldverwaltung obliegt der Gemeindekasse.

Die Vorschriften des § 117 HGO und des § 12 EBG sind besonders zu beachten.

### **§ 13 Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Gemeinde.

### **§ 14 Jahresabschluß, Lagebericht und Erfolgsübersicht**

- (1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluß, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von 6 Monaten nach Schluß des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.

- (2) Der Beschluß über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses ist mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlußprüfers mit Datum in der ortsüblichen Form öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Im Anschluß an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluß und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.
- (4) Ansonsten gelten die Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes § 11 und folgende.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Satzung in der Fassung der 2. Änderung vom 27.09.2007.**

Der Gemeindevorstand